

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 7. November 1967

2263 (XXII). Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in der Erwägung dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung5.6(d)5b96 g5.6(v8.4(c36-5.4(tie(04())-5.5(ab96 g5 nehmen und dass sie die volle Entfaltung der Fähigkeiten der Frau im Dienste ihres Landes und der Menschheit hemmt,

eingedenkdes bedeutenden Beitrags, den Frauen für das soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben leisten, sowie der Rolle, die sie in der Familie und vor allem bei der Kindererziehung spielen,

überzeugt dass die größtmögliche Mitwirkung von Frauen ebenso wie von Männern in allen Bereichen Voraussetzung für die umfassende und vollständige

Artikel 5

Frauen müssen die gleichen Rechte wie Männer hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit haben. Die Eheschließung mit einem Ausländer darf sich auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht automatisch so auswirken, dass sie entweder staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes aufgezwungen wird.

Artikel 6

1. Unbeschadet des Schutzes der Einheit und der Harmonie der Familie,

Artikel 8

Alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen müssen getroffen werden, um jede Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu bekämpfen.

Artikel 9

erforderlichen Sozialdienste bereitzustellen, einschließlich von Einrichtungen zur Kinderbetreuung.

3. Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen – aus Gründen ihrer körperlichen Konstitution – in bestimmten Arbeitstätigkeiten zu schützen, gelten nicht als diskriminierend.

Artikel 11

1. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau muss in allen Staaten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verwirklicht werden.

2. An die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und an jeden einzelnen ergeht daher der dringende Aufruf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern.